



AUS DER ARBEIT DES DAV

DAV: Keine Sonderrechte für die Sozialkassen in der Insolvenz

Zypries kündigt neues Gesetz zur Restschuldbefreiung an – 500 Teilnehmer beim 2. Deutschen Insolvenzrechtstag

Noch sind Zahlungen an die Sozialversicherungsträger in der Insolvenz anfechtbar. Doch eine Änderung der Insolvenzordnung ist nicht ausgeschlossen. „Der Gesetzgeber muss handeln“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries auf dem 2. Deutschen Insolvenzrechtstag der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung Mitte März in Berlin. Sie verwies darauf, dass die Sozialversicherungsträger keine normalen Gläubiger seien. Sie müssten jedes Unternehmen als Schuldner akzeptieren. Nach den Worten von Zypries sollen jährlich mehrere 100 Mio. Euro von den Sozialversicherungsträgern zurückgezahlt werden. Konkrete Regelungsvorschläge nannte Zypries jedoch nicht. Sie wolle sich zuvor die Erfahrungen der Anwaltschaft nutzbar machen.

Die Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung forderte die Gleichbehandlung aller Gläubiger in der Insolvenz. „Wir verstehen die schwierige Lage der Sozialversicherungsträger“, sagte Rechtsanwalt Horst Piepenburg. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft lehnte aber eine „eklatante Ungleichbehandlung“ ab. Gegenüber der Presse verwies er darauf, dass Sozialkassen und Finanzämter in der Krise schon bevorzugt seien. Sie könnten sich ihren Vollstreckungstitel „selber schreiben“. Gegen



Bundesjustizministerin Brigitte Zypries und Dr. Manfred Schneider (rechts), Aufsichtsratsvorsitzender der Bayer AG und der Linde AG sowie Mitglied in fünf weiteren Aufsichtsräten, sprachen am ersten Tag. Sie wurden von Rechtsanwalt Horst Piepenburg, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft, begrüßt.

eine Wiedereinführung des Vorrangs bei der Verteilung der Masse äußerte Piepenburg keine Bedenken.

Zypries kündigte eine Gesetzesinitiative für ein neues Restschuldbefreiungsverfahren an. Bei masselosen Verbraucherinsolvenzen müsse das Verfahren „schlanker und effektiver“ werden. Der redliche Schuldner solle eine Chance bekommen, in überschaubarer Zeit einen neuen Start zu wagen. Gleichzeitig müsse das Verfahren einen gewissen Abschreckungseffekt haben. Zypries sprach sich gegen eine reine „Verjährungslösung“ aus, bei der die Ansprüche nach Ablauf einer bestimmten Frist verjährten. „Die aktive

Mitwirkung des Schuldners muss Voraussetzung für das Verfahren sein“, sagte Zypries. Außerdem solle Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren durchlässig werden. Unklar sei noch, ob das Verfahren beim Insolvenzgericht angehängt werde. Mit einem Entwurf sei in vier bis sechs Monaten zu rechnen.

Das neue Verfahren soll nach den Vorstellungen der Bundesjustizministerin „masselos = verwalterlos“ sein. „Diese Last wollen wir Ihnen nehmen“, sagte Zypries den Insolvenzverwaltern. Piepenburg widersprach: „Wir sehen dort weiter ein Betätigungsfeld der Anwaltschaft.“ Er wies darauf hin, dass die Schuldnerberatungen anwaltliche Tätigkeiten anboten.

Der zweitägige Insolvenzrechtstag hat sich – ohne Frage – etabliert. Zum Insolvenzrechtstag waren rund 500 Insolvenzverwalter, Richter und Rechtspfleger sowie Vertreter aus Wissenschaft, Politik, Verwaltung, von Banken und Gläubigerverbänden gekommen. 20 Prozent mehr als im Vorjahr. Das Themenspektrum war weit: Das deutsche Insolvenzrecht aus internationaler Sicht wurde genauso behandelt wie die Verbraucherinsolvenz oder die Auswahl von Insolvenzverwalter. Der Vorsitzende des IX. Zivilsenats des BGH Dr. Gero Fischer erläuterte die aktuelle



Der neue und alte Geschäftsführende Ausschuss der AG Insolvenzrecht und Sanierung (v.l.n.r.): Wolfgang Hauser, Rainer Bähr, Katrin Wedekind, Wilhelm Klaas, Werner Folger (hinten), Dr. Andreas Ringstmeier (vorn), Horst Piepenburg und Kai Henning.



Erstes Ehrenmitglied der AG Insolvenzrecht und Sanierung wurde Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck (l.). Rechtsanwalt Horst Piepenburg, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft, überreichte die Urkunde.



Die stehenden Ovationen am Morgen kommentierte Uhlenbruck mit dem Hinweis: „Meine Feinde sind offenbar noch nicht aufgestanden.“

Rechtsprechung zur Insolvenzverwalterhaftung.

Besondere Beachtung fand der Vortrag von Dr. Manfred Schneider, Aufsichtsratsvorsitzender der Bayer AG und der Linde AG sowie Mitglied in fünf weiteren Aufsichtsräten. Er sah die Verrechtlichung unternehmerischer Abläufe und Entscheidungsprozesse mit Sorge. Die geplanten Gesetze zur Haftung für fehlerhafte Kapitalmarktinformationen (KapInHaG) sowie zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) kritisierte er. „Die Angst vor der persönlichen Haftung soll zum Führungsprinzip für Unternehmen erhoben werden“, sagte Schneider.

Die Arbeitsgemeinschaft verlieh Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck die Ehrenmitgliedschaft. Piepenburg würdigte den ehemaligen Richter als einen der wichtigsten Vertreter des deutschen Insolvenzrechts. Uhlenbruck ist das erste Ehrenmitglied der Arbeitsgemeinschaft. Der 3. Insolvenzrechtstag wird am 30./31. März 2006 statt finden.

Rechtsanwalt Dr. Nicolas Lührig,
Berlin

DAV-Gesetzgebungsausschüsse

Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben

Der Deutsche Anwaltverein begleitet aktuelle Gesetzesvorhaben sowohl auf nationaler als auch auf europäischer und internationaler Ebene. Stellungnahmen des DAV werden von „seinen 31 Gesetzgebungsausschüssen erarbeitet. Das Anwaltsblatt weist regelmäßig auf wichtige Stellungnahmen hin. Alle Stellungnahmen finden sich unter www.anwaltverein.de/03/05/index.html.

Ausschuss Außergerichtliche Konfliktbeilegung

- Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen

Der DAV begrüßt die Absicht der Kommission, einen Beitrag zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung zu leisten und die Regulierung auf ein Minimum zu beschränken. Gleichzeitig hält es der DAV für wünschenswert, dispositive Vorschriften zu schaffen, welche die Durchführung außergerichtlicher Mediationsverfahren erleichtern. Diesem Zweck könnte ein Beweisverwertungsverbot für bestimmte, aufgrund des besonderen Charakters der Mediation offen gelegte Informationen ebenso dienen wie eine (nach deutschem Recht bereits bestehende) Hemmung der Verjährung oder eine erleichterte Durchsetzung außergerichtlicher Vergleiche. Besonderer Regelungen für die Durchführung von Gerichtsmediationsverfahren oder zur Absicherung der Qualitätskontrolle bedarf es nicht.

Strafrechtsausschuss

- Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des StGB (Ruhens der Verjährung in Auslieferungsfällen)

Der DAV hält den Referentenentwurf grundsätzlich für bedenklich. Der Strafrechtsausschuss weist auf die äußerst geringe praktische Relevanz hin, was auch im Entwurf eingeräumt werden. Er schlägt vor, auf die geplanten Änderungen zu verzichten.

Umweltrauchsausschuss

- Stellungnahme zum Entwurf eines Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Die Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten ist bis zum 25. Juni 2005 in nationales Recht umzusetzen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Entwurf eines Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vorgelegt. Aus Sicht des Umweltrauchsausschusses entspricht es dem Ausnahmecharakter der im Entwurf vorgesehenen Vereinsklage am besten, diese in einem Spezialgesetz und nicht in der VwGO zu regeln.

Ausschuss für Geistiges Eigentum

- Stellungnahme zu dem Entwurf für ein zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Der DAV begrüßt durch den Ausschuss für Geistiges Eigentum viele der (zum Teil klarstellenden) Regelungen in dem Referentenentwurf, kritisiert aber einige Vorschriften und schlägt Änderungen vor.

Handelsrechtsausschuss

- Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Abänderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG (4. und 7. Richtlinie) hinsichtlich der Jahresabschlüsse bestimmter Arten von Unternehmen und konsolidierter Abschlüsse

Der DAV nimmt durch seinen Ausschuss zu ausgewählten Artikeln aus beiden Richtlinienentwürfen Stellung.

- Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG (2. EG-Richtlinie) in Bezug auf die Gründung von Aktiengesellschaften und die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals

Die Vereinfachungen und Erleichterungen bei Sachgründungen und Sachkapitalerhöhungen werden vom DAV begrüßt.